

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

Familienlastenausgleich

67/ME

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6

Postfach 10

Telefon 51 507 / *

Klappe: 38

Sachbearbeiter:

MR Dr. Schredl

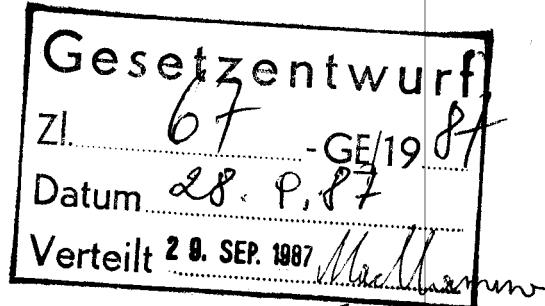
GZ: 23 0102/3-II/3/87

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Bitte bei Antwort immer die Geschäftszahl anführen.



Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
geändert wird;
Einleitung des Begutachtungsverfahrens

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt bei-
liegend 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines

Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert
wird,

samt Vorblatt, Erläuterungen und Textvergleich.

Der Gesetzentwurf wurde den zur Begutachtung berufenen Stellen mit Begut-
achtungsfrist bis 9. Oktober 1987 zugesendet. Diese Stellen wurden ersucht,
zum vorliegenden Gesetzentwurf - falls erforderlich - Stellung zu nehmen
und dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu
übersenden.

24. September 1987

Der Bundesminister:

Dr. Marlies Flemming

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Reinhard

E N T W U R F

Bundesgesetz vom mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 132/1987, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 lit. b, d und e, in § 6 Abs. 2 lit. a bis c und in § 30g Abs. 1 tritt jeweils anstelle des Ausdruckes "27. Lebensjahr" der Ausdruck "25. Lebensjahr".

2. § 10 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Familienbeihilfe und die erhöhte Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs. 4) werden höchstens für drei Jahre rückwirkend vom Beginn des Monats der Antragstellung gewährt."

3. Nach § 38 wird ein neuer Abschnitt IIa eingefügt, der lautet:

"Abschnitt IIa

F a m i l i e n h ä r t e a u s g l e i c h

§ 38a. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann Familien sowie werdenden Müttern, die durch ein besonderes Ereignis unverschuldet in Not geraten sind, finanzielle Zuwendungen zur Milderung oder Beseitigung der Not-situation gewähren.

(2) Als Familien sind Eltern (Großeltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern) oder Elternteile mit Kindern zu verstehen, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt wird. Leben beide Elternteile mit den Kindern im gemeinsamen Haushalt, kann die Zuwendung ihnen gemeinsam gewährt werden. Zuwendungen können auch Kindern gewährt werden, die für sich selbst Anspruch auf Familienbeihilfe haben.

(3) Empfänger von Zuwendungen können nur österreichische Staatsbürger, Staatenlose mit ausschließlichem Wohnsitz im Bundesgebiet und Flüchtlinge im Sinne des Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBl.Nr. 55/1955, und des Protokolles über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl.Nr. 78/1974, die voraussichtlich im Bundesgebiet bleiben werden, sein.

(4) Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 38b. An Zuwendungen können gewährt werden:

- a) zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen; hiebei soll die Laufzeit zehn Jahre und die tilgungsfreie Zeit drei Jahre nicht überschreiten. Die Höhe der Zinsen soll höchstens 4 vH betragen, die Zinsenberechnung hat kontokorrentmäßig zu erfolgen;
- b) Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse; hiebei soll der Zinsen- und Annuitätenzuschuß 50 vH des Bruttozinssatzes bzw. der Annuitäten nicht übersteigen, eine zeitliche Begrenzung der Gewährung der Zuschüsse ist zulässig;
- c) sonstige Geldzuwendungen.

§ 38c. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat Richtlinien zu erlassen, in denen das Nähere bestimmt wird. Die Richtlinien sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen."

4. Dem § 39a werden die Absätze 5 und 6 angefügt, die lauten:

"(5) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind die Pensionsbeiträge für die nach § 18a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Selbstversicherten den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung zu zahlen.

(6) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind die Pensionsbeiträge für Ersatzzeiten, die während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld gemäß § 227 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erworben werden, den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung zu zahlen."

5. Nach § 39a werden die §§ 39b und 39c eingefügt, die lauten:

"§ 39b. Der Aufwand für die Förderung der Familienberatungsstellen nach dem Familienberatungsförderungsgesetz, BGBl.Nr. 80/1974, ist aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

§ 39c. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist den Unternehmen, die Haupt- und Nebenbahnen (§ 4 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl.Nr. 60) betreiben, der Einnahmenausfall aus der Durchführung der Schülerfreifahrten mit solchen Bahnen in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Schülertarif und 75 vH des gewöhnlichen Fahrpreises (Regeltarif) zu vergüten. § 30f Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß."

- 3 -

Artikel II

Soweit der im Bundesvoranschlag für das Jahr 1987 für die Förderung der Familienberatungsstellen vorgesehene Betrag nicht ausreicht, kann aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen im Jahre 1987 für die Förderung der Familienberatungsstellen nach dem Familienberatungsförderungsgesetz, BGBI.Nr. 80/1974, ein Betrag von höchstens 18 Millionen S zusätzlich gezahlt werden.

Artikel III

Im Bundesvoranschlag für das Finanzjahr 1987 (Anlage I zum Bundesfinanzgesetz 1987, BGBI.Nr. 119) ist im Kapitel 18 nachstehender Ansatz zu eröffnen:

"Ansatz 1/18286, AB 22, Sektion B; Familienberatungsstellen Förderung 18 Millionen S".

Artikel IV

Abweichend von § 39 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 ist für das Jahr 1987 der Beitrag zum Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBI.Nr. 609, in Höhe von 75 vH des Gesamtaufwandes für das Karenzurlaubsgeld aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an die Arbeitslosenversicherung zu leisten.

Artikel V

Artikel I Z 1, 3, 4 und 5 tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

Artikel VI

Mit der Vollziehung des Art. III dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

VORBLATT

Problem:

Sanierung des Bundeshaushaltes 1988 nach dem Sparkatalog vom 8. September 1977, soweit dadurch der Familienlastenausgleich betroffen ist.

Lösung:

1. Gewährung der Familienbeihilfe nur mehr bis zum 25. Lebensjahr (bisher bis zum 27. Lebensjahr; keine Änderung bei behinderten Kindern).
2. Rückwirkende Gewährung der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder.
3. Der Familienlastenausgleich übernimmt zur Erleichterung des Bundeshaushaltes folgende Leistungen:
 - a) den Aufwand für den Familienhärteausgleich;
 - b) den Aufwand für die gesamten Pensionsbeiträge für Personen, die schwerstbehinderte Kinder betreuen;
 - c) den Aufwand für die gesamten Pensionsbeiträge für Ersatzzeiten, die während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld erworben werden;
 - d) den Aufwand für die Förderung der Familienberatungsstellen ab 1988 und die Leistung eines Zuschusses zu den Förderungsmitteln im Jahre 1987.
 - e) Zahlung von 75 vH des Regeltarifes (bisher 15 vH) für die Schülerfreifahrten auf der Schiene;
 - f) Tragung von 75 vH des Gesamtaufwandes an Karenzurlaubsgeld nur im Jahre 1987 (bisher 50 vH).

- 2 -

Kosten:

	Mehraufwand für <u>1988</u> in Mill. S	Einsparungen für <u>1988</u> in Mill. S	Mehraufwand <u>1987</u> in Mill. S
Zu 1) Familienbeihilfe nur bis zum 25. Lebensjahr:			
Familienbeihilfe	- 160		
Schulfahrtbeihilfe	- 35		
Schülerfreifahrten	- 65		
		- 260	
Zu 2) geringfügig			
Zu 3a) Familienhärteausgleich	+ 16		
Zu 3b) Pensionsbeiträge/Betreuung schwerstbehinderter Kinder	+ 100		
Zu 3c) Pensionsbeiträge für Ersatz- zeiten während KUG-Bezug	+ 745		
Zu 3d) Familienberatungsstellen	+ 40		+ 18
Zu 3e) Schülerfreifahrten Schiene - 75 vH des Regeltarifes	+ 600		
Zu 3f) Erhöhung des Beitrages zum Karenzurlaubsgeld auf 75 vH nur 1987			+ 800
	+ 1 501	- 260	+ 818
Gesamtaufwand:		+ 2 059 Mill. S	
	=====	=====	=====

Der Mehraufwand findet in den zweckgebundenen Mitteln des Familienlastenausgleiches Deckung.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen tritt eine Entlastung des Bundeshaushaltes
in Höhe von 2 319 Mill. S ein.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf umfaßt mit Ausnahme des Art. I Z 2 nur Begleitmaßnahmen zur Sanierung des Bundeshaushaltes 1988 aufgrund des sogenannten Sparkataloges vom 8. September 1987. Die einzelnen Maßnahmen sind dem Vorblatt und dem besonderen Teil der Erläuterungen zu entnehmen.

Die im Vorblatt ausgewiesenen Kosten, die sich aufgrund der in diesem Entwurf vorgesehenen Maßnahmen ergeben, finden im Reservefonds für Familienbeihilfen gerade noch Deckung.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Erlassung des vorliegenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1:

Die Familienbeihilfe wird seit 1. Jänner 1968 für volljährige Kinder, die in Berufsausbildung stehen, bis zum 27. Lebensjahr gewährt. Das geht über die Regelungen in den meisten europäischen Ländern weit hinaus.

Ab 1. Jänner 1988 soll die Familienbeihilfe nur mehr für Kinder gewährt werden, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Damit fällt für Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, auch der Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe und die Schülerfreifahrten weg (die unentgeltlichen Schulbücher sind an keine Altersgrenze gebunden).

Lediglich das Entstehen des Anspruches behinderter Kinder gemäß § 2 Abs. 1 lit. c bzw. § 6 Abs. 2 lit. d bleibt unverändert bis zum 27. Lebensjahr möglich, wenn sich das Kind zum Zeitpunkt seiner Behinderung in Berufsausbildung befunden hat.

Zu Art. I Z 2:

Die erhöhte Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder kann gemäß § 10 Abs. 3 zweiter Satz des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in geltender Fassung nur vom Beginn des Monats an gewährt werden, in dem die Erhöhung für dieses Kind erstmals beantragt wird.

Diese Regelung hat in jenen wenigen Fällen, in denen ohne Säumnis des Anspruchsberechtigten es erst später zu einer Antragstellung kam (z.B. widersprüchliche ärztliche Befunde, mangelhafte Beratung u.ä.), zu Härtefällen geführt, die

um so schmerzlicher empfunden wurden, als es sich gerade um eine Hilfe für die Eltern erheblich behinderter Kinder handelte, die dann nur aus formalen Gründen nicht mehr für die gesamte Zeit der Behinderung gewährt werden konnte.

Die nunmehr vorgesehene Möglichkeit, die Erhöhung der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder ebensolange rückwirkend gewähren zu können, wie die Familienbeihilfe selbst, nämlich drei Jahre von der Antragstellung zurück, soll diese Härte beseitigen.

Diese Bestimmung soll sofort in Kraft treten.

Zu Art. I Z 3:

Der Aufwand für den Familienhärteausgleich, durch den Familien und neuerdings auch werdende Mütter, die unverschuldet in Not geraten sind, finanziell geholfen werden kann, soll ab dem Jahre 1988 vom Familienlastenausgleich getragen werden.

Die Gewährung von Zuwendungen an in Not geratene Familien bzw. werdende Mütter stellt eine Maßnahme des Bundes im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 B-VG) dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Durch Richtlinien des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie sollen die näheren Voraussetzungen für eine Zuwendung und die Auflagen, unter denen eine Zuwendung gewährt werden kann, bestimmt werden.

Zu Art. I Z 4:

Zu § 39a Abs. 5: Der Erwerb von Versicherungszeiten für die Zeit der Betreuung schwerstbehinderter Kinder gehört zu den vordringlichsten Anliegen.

Seit Jahren wird von jenen Müttern, die ihre schwer behinderten, meist bettlägrigen Kinder selbst pflegen und deshalb keiner Beschäftigung nachgehen können, der Mangel an Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung als schwere Benachteiligung empfunden, die damit wegfallen soll.

Im § 18a in Verbindung mit § 77 Abs. 5 ASVG in der Fassung der kürzlich in Begutachtung gestandenen 44. ASVG-Novelle sind die entsprechenden Bestimmungen enthalten, unter welchen Voraussetzungen solche Versicherungszeiten erworben werden können. Die Finanzierung der Beiträge soll nunmehr aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen erfolgen.

Zu § 39a Abs. 6: Ferner sind ab dem Jahre 1988 die Pensionsbeiträge für Versicherungszeiten, die während des Bezugs von Karenzurlaubsgeld gemäß § 227 Z 5 ASVG erworben werden, zur Gänze aus dem Familienlastenausgleich zu tragen.

Zu Art. I Z 5:

Zu § 39b: Ab dem Jahre 1988 trägt der Familienlastenausgleich auch die Gesamtkosten für die Förderungen der Familienberatungsstellen in Österreich (derzeit rund 190).

Zu § 39c: Der Sparkatalog vom 8. September 1987 sieht vor, daß der Familienlastenausgleich die Gesamtkosten der Schülerfreifahrten auf der Schiene übernimmt. Dies bedeutet, daß den Schienenbahnen die Differenz zwischen den Schülertarifen und 75 vH des Regeltarifes zu ersetzen ist.

Diese Regelung umfaßt die Haupt- und Nebenbahnen gemäß § 4 des Eisenbahn gesetzes 1957, BGBl.Nr. 60, nicht jedoch Straßenbahnen und Haupt- und Kleinseilbahnen.

Zu Art. II und III:

Für die Förderung der Familienberatungsstellen nach dem Familienberatungsförderungsgesetz, BGBl.Nr. 80/1974, steht im Bundesvoranschlag 1987 ein Betrag von 29,5 Mill. S beim Ansatz 1/18106 zur Verfügung. Davon mußten auch Verpflichtungen im Betrag von rund 8 Mill. S aus dem Jahre 1986 abgedeckt werden. Mit den verbleibenden rund 21 Mill. S kann der Betrieb der Familienberatungsstellen im Jahre 1987 ohne wesentliche Einschränkungen nicht aufrechterhalten werden.

Angesichts der besonderen familienpolitischen Bedeutung der Familienberatungsstellen wäre auch für das Jahr 1987 ein uneingeschränkter Betrieb sicherzustellen. Hiezu ist im Jahre 1987 ein zusätzlicher Betrag von 18 Mill. S erforderlich, der aus Mitteln des Familienlastenausgleichs gezahlt werden soll.

Hiefür mußte ein neuer finanzgesetzlicher Ansatz bei der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen im Bundesvoranschlag 1987 eröffnet werden.

Zu Art. IV:

Gemäß § 39 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 leistet der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen einen Beitrag zum Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977. Dieser Beitrag belief sich in der Zeit vom 1. Jänner 1975 bis 31. Dezember 1981 auf 25 vH und ab 1. Jänner 1982 auf 50 vH. Für das Jahr 1987 soll der Beitrag auf 75 vH angehoben werden, um Mittel der Arbeitslosenversicherung zu entlasten. Der Mehraufwand wird etwa 800 Mill. S betragen.

Zu Art. V:

Mit Ausnahme der Bestimmung des Art. I Z 2 und der schon für das Jahr 1987 geltenden Bestimmungen der Art. II, III und IV, die nach Verlautbarung sofort in Kraft treten sollen, sollen alle anderen Bestimmungen als Budgetbegleitmaßnahme 1988 mit 1. Jänner 1988 in Kraft treten.

Textgegenüberstellung
Familienlastenausgleichsgesetz 1967

B i s h e r i g e r T e x t

§ 2 Abs. 1:

- b) für volljährige Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist,
- d) für volljährige Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Dauer von drei Monaten nach Abschluß der Berufsausbildung, sofern sie weder den Präsenzdienst noch den Zivildienst leisten,
- e) für volljährige Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen der Beendigung des Präsenz- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung, wenn die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ende des Präsenz- oder Zivildienstes begonnen oder fortgesetzt wird,

§ 6 Abs. 2:

- a) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet werden oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, sofern ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist, oder
- b) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Dauer von drei Monaten nach Abschluß der Berufsausbildung, sofern sie weder den Präsenzdienst noch den Zivildienst leisten, oder

N e u e r T e x t

§ 2 Abs. 1:

- b) für volljährige Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist,
- d) für volljährige Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Dauer von drei Monaten nach Abschluß der Berufsausbildung, sofern sie weder den Präsenzdienst noch den Zivildienst leisten,
- e) für volljährige Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen der Beendigung des Präsenz- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung, wenn die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ende des Präsenz- oder Zivildienstes begonnen oder fortgesetzt wird,

§ 6 Abs. 2:

- a) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet werden oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, sofern ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist, oder
- b) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Dauer von drei Monaten nach Abschluß der Berufsausbildung, sofern sie weder den Präsenzdienst noch den Zivildienst leisten, oder

B i s h e r i g e r T e x t

c) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen Beendigung des Präsenz- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung, wenn die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ende des Präsenz- oder Zivildienstes begonnen oder fortgesetzt wird, oder

§ 10 Abs. 3:

(3) Für Zeiträume, die weiter als drei Jahre, gerechnet vom Beginn des Monats der Antragstellung, zurückliegen, ist Familienbeihilfe nicht zu gewähren. Die erhöhte Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs. 4) wird frühestens vom Beginn des Monats gewährt, in dem die Erhöhung für dieses Kind erstmals beantragt wird.

§ 30g Abs. 1:

(1) Die im § 30a Abs. 1 lit. a und c genannten Schulen haben die Bestätigungen gemäß § 30e Abs. 3 auszustellen. Sofern diese Bestätigungen zur Erlangung einer Schülerfreifahrt (§ 30f) erforderlich sind, sind hiefür amtlich aufgelegte Vordrucke zu verwenden. Diese Bestätigungen dürfen nur für ordentliche Schüler, die zu Beginn des Schuljahres (Studienjahres) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für einen Schüler nur in der für die Erlangung der notwendigen Freifahrausweise erforderlichen Anzahl ausgestellt werden.

N e u e r T e x t

c) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen Beendigung des Präsenz- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung, wenn die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ende des Präsenz- oder Zivildienstes begonnen oder fortgesetzt wird, oder

§ 10 Abs. 3:

(3) Die Familienbeihilfe und die erhöhte Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs. 4) werden höchstens für drei Jahre rückwirkend vom Beginn des Monats der Antragstellung gewährt.

§ 30g Abs. 1:

(1) Die im § 30a Abs. 1 lit. a und c genannten Schulen haben die Bestätigungen gemäß § 30e Abs. 3 auszustellen. Sofern diese Bestätigungen zur Erlangung einer Schülerfreifahrt (§ 30f) erforderlich sind, sind hiefür amtlich aufgelegte Vordrucke zu verwenden. Diese Bestätigungen dürfen nur für ordentliche Schüler, die zu Beginn des Schuljahres (Studienjahres) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für einen Schüler nur in der für die Erlangung der notwendigen Freifahrausweise erforderlichen Anzahl ausgestellt werden.

B i s h e r i g e r T e x t

N e u e r T e x t

Abschnitt IIa neu

§ 38a: neu

Abschnitt IIa

F a m i l i e n h ä r t e a u s g l e i c h

§ 38a:

(1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann Familien sowie werdenden Müttern, die durch ein besonderes Ereignis unverschuldet in Not geraten sind, finanzielle Zuwendungen zur Milderung oder Beseitigung der Notsituation gewähren.

(2) Als Familien sind Eltern (Großeltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern) oder Elternteile mit Kindern zu verstehen, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt wird. Leben beide Elternteile mit den Kindern im gemeinsamen Haushalt, kann die Zuwendung ihnen gemeinsam gewährt werden. Zuwendungen können auch Kindern gewährt werden, die für sich selbst Anspruch auf Familienbeihilfe haben.

(3) Empfänger von Zuwendungen können nur österreichische Staatsbürger, Staatenlose mit ausschließlichem Wohnsitz im Bundesgebiet und Flüchtlinge im Sinne des Art. I des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBI.Nr. 55/1955, und des Protokolles über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBI. Nr. 78/1974, die voraussichtlich im Bundesgebiet bleiben werden, sein.

(4) Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

B i s h e r i g e r T e x t

§ 38b: n e u

N e u e r T e x t

§ 38b:

An Zuwendungen können gewährt werden:

- a) zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen; hiebei soll die Laufzeit zehn Jahre und die tilgungsfreie Zeit drei Jahre nicht überschreiten. Die Höhe der Zinsen soll höchstens 4 vH betragen, die Zinsenberechnung hat kontokorrentmäßig zu erfolgen;
- b) Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse; hiebei soll der Zinsen- und Annuitätenzuschuß 50 vH des Bruttozinsatzes bzw. der Annuitäten nicht übersteigen, eine zeitliche Begrenzung der Gewährung der Zuschüsse ist zulässig;
- c) sonstige Geldzuwendungen.

§ 38c:

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat Richtlinien zu erlassen, in denen das Nähere bestimmt wird. Die Richtlinien sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

§ 39a:

(5) n e u

§ 39a:

(5) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind die Pensionsbeiträge für die nach § 18a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Selbstversicherten den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung zu zahlen.

(6) n e u

(6) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind die Pensionsbeiträge für Ersatzzeiten, die während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld gemäß § 227 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erworben werden, den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung zu zahlen.

B i s h e r i g e r T e x t

N e u e r T e x t

§ 39b: n e u

§ 39b:

Der Aufwand für die Förderung der Familienberatungsstellen nach dem Familienberatungsförderungsgesetz, BGBl.Nr. 80/1974, ist aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

§ 39c: n e u

§ 39c:

Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist den Unternehmen, die Haupt- und Nebenbahnen (§ 4 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl.Nr. 60) betreiben, der Einnahmenausfall aus der Durchführung der Schülerfreifahrten mit solchen Bahnen in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Schülertarif und 75 vH des gewöhnlichen Fahrpreises (Regeltarif) zu vergüten. § 30f Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.